



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 116/2005

vom: 28.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen“.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

1. Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Die Abfallentsorgungssatzung wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) überarbeitet.

Spätestens zum 24.03.2006 ist die Stadt Kamen verpflichtet, für die Bürgerinnen und Bürger eine Übergabestelle für Elektroaltgeräte einzurichten. Für die Hersteller von Altgeräten besteht die Verpflichtung, die dort gesammelten Geräte zurückzunehmen und nach dem Stand der Technik sicher zu entsorgen. Die Übergabestelle auf dem Gelände des städtischen Baubetriebshofes mit Mitarbeitern des Bauhofes soll bereits zum 02.01.2006 in Betrieb genommen werden.

Die **kostenlose** Bereitstellung der Container mit einem Fassungsvermögen bis zu 30 cbm ist von der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. Volle Container werden allerdings erst ab dem 24.03.2006 von den Herstellern oder deren Beauftragten **kostenlos** abgeholt, da die Pflichten zur Abholung bereitgestellter Behältnisse, wie die Verpflichtung zur Einrichtung von Übergabestellen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, bis zum 23.03.2006 ausgesetzt ist.

Die Elektroaltgeräte werden auf dem Baubetriebshof in fünf Behältnissen, getrennt nach Produktgruppen, gesammelt. Für die Gruppen 1 (Haushaltsgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) beabsichtigt die GWA im Rahmen einer Freistellung durch den Kreis Unna eine Eigenvermarktung. Erlöse aus der Eigenvermarktung wurden der Stadt für Anfang 2007 anteilig in Aussicht gestellt.

Bezüglich der sonstigen Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit der Umsetzung des ElektroG wird auf die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallgebühren des Jahres 2006 verwiesen.

Neben der Übergabestelle am Baubetriebshof wird der von der GWA im Auftrag der Stadt Kamen betriebene Wertstoffhof in Kamen-Heeren-Werve als Übergabestelle geführt. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Elektroaltgeräte am Wertstoffhof abzugeben. Die Abgabe von Elektroaltgeräten an den Sammelstellen im Bringsystem ist für die Bürgerinnen und Bürger **kostenlos**. Darüber hinaus wird es weiterhin die Einsammlung von Elektrogroßgeräten im Rahmen der Sperrmüllsammlung geben. Der zusätzliche Service ist aber, wie bislang auch schon, durch eine Gebühr („anteilige Servicepauschale“) abzugelten. Sind die bereitgestellten Container voll, setzen die Übergabestellen (Baubetriebshof bzw. Wertstoffhof) eine Meldung an die Stiftung EAR ab, die dann ihrerseits einen Hersteller oder ein Entsorgungsunternehmen mit der Abholung des vollen und der Lieferung eines leeren Behälters beauftragt.

Zur Umsetzung der Vorschriften des ElektroG wurden in § 2 Absatz 2 Nr. 4 und 5 der Satzung Änderungen vorgenommen (Nr. 4 „Einsammeln und Befördern von Sperrmüll“, Nr. 5 „kostenlose Erfassung von Elektroaltgeräten an einer zentralen Sammelstelle“). Des Weiteren wurde die Formulierung des § 3 Absatz 5 Nr. 3 der Satzung und in § 15 Abs. 1 die Legaldefinition des Begriffs „Sperrmüll“ überarbeitet. In § 10 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung wird auf die neu geschaffene verbindliche Entsorgungsverpflichtung für Elektro- und Elektronikgeräte hingewiesen und in § 13 Absatz 4 wird die Verpflichtung, die Übergabestelle zu nutzen, festgeschrieben.

Im Übrigen wurden kleinere redaktionelle Änderungen ohne Auswirkung (z. B. Änderung von Überschriften einzelner Paragraphen) vorgenommen.

2. „Duales System“/Verpackungsverordnung

Zur Zeit sind mit drei Systembetreibern zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV), Duales System Deutschland AG, ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH und Landbell AG, Abstimmungsvereinbarungen getroffen worden. Aus diesem Grunde wird § 2 Absatz 3 der Satzung aktualisiert. Die neue Satzungsbestimmung ist neutral und braucht bei Änderungen der Systembetreiber nicht angepasst zu werden.

Seit dem Jahr 2004 werden die gelben Säcke in zweiwöchentlichem Rhythmus in Kamen abgeholt. Die Änderung in § 14 Abs. 3 passt die Satzungsbestimmung der neuen Situation an.

3. Sonstige Regelungen

In § 6 der Satzung ist der Absatz 4 ersatzlos gestrichen worden, da diese Bestimmung durch gesetzliche Änderungen überholt ist.

Außerdem soll § 16 (Abfuhr von gebündeltem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) ersatzlos gestrichen werden. In den vergangenen fünf Jahren ist die Abholung von Grünschnitt dieser Art weniger als zehn Mal in Anspruch genommen worden und deshalb sehr kostenträchtig. Die folgenden §§ 17 bis 25 werden dadurch zu den §§ 16 bis 24.

In § 23 Absatz 1 (alt: § 24 Absatz 1) der Satzung werden Lücken bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen geschlossen. So kann nun z.B. das Einwerfen von Abfall in die Mülltonne des Nachbarn oder das Überfüllen des Behälters bzw. Einstampfen von Müll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlagen:

Änderungssatzung 2006